



SATZUNG des Sportvereins:

Adelheider Turnverein von 1907 e.V., Delmenhorst

§ 1 Allgemeines, Name und Zweck

(1)

Der unten genannte Name des Vereins wird nicht ständig in dieser Satzung wiederholt, sondern durch den Begriff „Verein“ ersetzt. Der im folgenden genannte „Vorstand“ ist immer der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§18 dieser Satzung).

(2)

Der Verein führt den Namen: „Adelheider Turnverein von 1907 e.V.“ und hat seinen Sitz in Delmenhorst, *Ortsteil Adelheide. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.*

(3)

Der Verein will durch körperliche Betreuung seiner Mitglieder deren Gesundheit und den Gemeinsinn fördern. Er ist ein Spartenverein. Seine Sparten sind z. Zt., Turnen, Fußball und Tischtennis. **Er kann jederzeit neue Sparten einrichten und bisherige aufheben.**

(4)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden Er wurde ursprünglich beim Vereinsregister des Amtsgerichts Delmenhorst eingetragen und wird nunmehr im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg geführt.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtszuschale

(1)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Mittelverwendung erfolgt dadurch, dass das Vermögen des Vereins ganz oder in Teilen dem oben genannten Zweck des Vereins zugeführt wird. Gespendete oder sonst eingenommene Gelder sind auf ein gesondertes Spenden- und Zuwendungskonto zu buchen.**

(2)

Ehrenamtszuschale: Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber nach Kassenlage eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) beschlossen werden, deren Maximalhöhe sich aus der vorstehenden Vorschrift ergibt. Daneben darf der Verein durch Belege nachgewiesene im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallene Auslagen des Vorstandes diesem ersetzen (Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB). Für beide ist der Vorstand zuständig.

(3) Vermögensbindung: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SSB „Stadt Sportbund Delmenhorst e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Ordnungen

(1)

Der Verein gibt sich zur Aus- und Durchführung dieser Satzung Ordnungen, die vom vertretungsberechtigten Vorstand (§ 18) erlassen, geändert und aufgehoben werden.

(2)

Die oben genannten bereits bestehenden Ordnungen basieren auf dem vorstehenden Absatz (1). Der Verein gibt sich auch Spartenordnungen und andere mehr.

§ 4

-Dieser § ist zur Zeit nicht belegt-

§ 5 Mitglieder

(1)

Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern, b) passiven Mitgliedern, **Fördermitgliedern und c) Ehrenmitgliedern.**

- Aktive Mitglieder üben den oben genannten Sport aus.

- Passive Mitglieder üben nicht mehr den oben genannten Sport aus.

- Ehrenmitglieder **haben sich um den Verein verdient gemacht; weiter: Siehe § 7.**

- Fördermitglieder wollen den Verein mit Finanzen und sonstigen Hilfestellungen aller Art bei seiner Zweckverwirklichung unterstützen.

(2)

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Nicht volljährige Personen können auch Mitglieder werden: Siehe §§ 6 und 8.

(3)

Der Verein hat eine Jugendabteilung, deren Mitglieder (= Jugendliche) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4)

Juristische Personen und volljährige natürliche Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten; das gleiche gilt für aktive und passive Vereinsmitglieder, wenn sie erklären, dass sie nur noch Fördermitglieder sein wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren werden die Anträge von ihren Sorgeberechtigten unterzeichnet.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer Ehrenordnung geregelt. **Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind beitragsfrei.**

§ 8 Stimmrecht Unter-18-jähriger

Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte nach Maßgabe der Benutzerordnung zu.

§ 10 Versicherungen

Der Verein wird für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abschließen. Er kann diesen Versicherungsabschluss auf den **für den Verein zuständigen** Sport-Kreis bzw. -Verband übertragen.

§ 11 Warnungen

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen desselben gefährden, werden verwahrt (Jugendliche unter Benachrichtigung der Sorgeberechtigten) gegebenenfalls unter Hinweis auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens (**§ 16**).

§ 12 Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Anwesenheit- und Stimmrecht, Nicht-öffentlichkeit, Verschwiegenheit und Anträge

Alle Mitglieder haben das Anwesenheitsrecht in allen Versammlungen, jedoch nicht in Vorstandssitzungen. Sie (außer Fördermitglieder (§ 5 (4)), Ehrenmitglieder (§ 7), und Unter-18-Jährige (§ 8)) haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht. Über allen Vorstandssitzungen und Versammlungen herrscht Verschwiegenheit, weil sie nicht öffentlich sind. Das Hausrecht übt der Vorstand aus. Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge stellen.

§ 13 Beiträge

Zur Deckung der Kosten **des Vereins** haben die Mitglieder Beiträge (1. Jahresbeiträge, 2. Umlagen **bis jährlich 100 Euro** und 3. Arbeitsdienst) zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Alles Übrige regelt die Beitragsordnung. **Wegen der Ehrenmitglieder wird auf § 7 verwiesen. Fördermitglieder zahlen mindestens den Beitrag für passive Mitglieder, können aber sonst nach oben unbegrenzte Beträge zahlen oder Spenden geben oder sonstige Schenkungen und erbrechtliche Zuwendungen erteilen.**

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein kann durch irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich oder haftbar gemacht werden, **soweit es gesetzlich zulässig ist..**

§ 15 Austritt

Alle Mitglieder können durch schriftliche Abmeldung jederzeit austreten, **zahlen** jedoch bis zum 31. Dezember des **laufenden Geschäfts-Jahres** die Beiträge. Jugendliche werden durch **ihre Sorgeberechtigten abgemeldet**.

§ 16 Ausschluss

Wegen Schädigung des Vereins können Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** endgültig. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte. **Alles übrige regelt eine Ausschlußverfahrenordnung; diese hat zu enthalten: Das Recht auf rechtliches Gehör des Auszuschließenden, die Pflicht des Vereins zur Zustellung der schriftlichen und mit Gründen versehenen Ausschließungsentscheidung an den Ausgeschlossenen an dessen letzte dem Verein bekannte Adresse mit Einwurf-Einschreiben und die Feststellung, dass es gegen diese Entscheidung ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gibt.**

§ 17 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: **1. Der vertretungsberechtigte Vorstand, 2. die Ausschüsse, 3. die Mitgliederversammlungen und 4. die Jahreshauptversammlung.**

§ 18 Vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB)

(1)

Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart. **Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam; darunter immer der 1. Oder 2. Vorsitzende.** Der Vorstand und der Schriftwart werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand und der Schriftwart arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand und der Schriftführer bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand **bestellt wurde (= Wahlen und Wahlannahmen).** Vorstandssitzungen werden regelmäßig oder nach Bedarf durchgeführt; es gilt der obige **Abs. 1** entsprechend. Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Fachwarte der einzelnen Abteilungen als Berater hinzugezogen werden. Für die Einladung, Leitung usw. gelten die u. g. Vorschriften über die Mitgliederversammlungen entsprechend.

(2)

Für die Vorstandshaftung gilt § 31 a BGB.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes sind alle Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes die Liquidatoren des Vereins. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach denen des vertretungsberechtigten Vorstandes. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren bedarf es der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen. **Wir diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten Abstimmung, die der vorherigen ohne neue Einladung unmittelbar folgt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

§ 19 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (genannt „Jahreshauptversammlung“) einzuberufen, auf der Vorstands- und Schriftführerwahlen abgehalten werden, über eine Zweckänderung oder Vereinsauflösung entschieden wird. Weitere(außerordentliche) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert, einberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen muss auch erfolgen, wenn der Vorstand mit zwei Dritteln **der abgegebenen Stimmen dies beschließt**

§ 20 Einladung, Tagesordnung, Leitung.

Der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart (in dieser Reihenfolge) beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Versammlungen im Einvernehmen mit dem Vorstand fest. In der Einladung ist die Tagesordnung **und in dieser die einzelnen Beschlussgegenstände** anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung erfolgt durch Einrücken in das „Delmenhorster Kreisblatt“ oder dessen Rechtsnachfolger. Vor Eintritt in die Beratungen muss die Tagesordnung durch die Versammlung genehmigt werden.

§ 21 Schriftwart und Verhandlungsniederschrift

Der Schriftwart sorgt bei den Versammlungen für die Eintragungen in die Anwesenheitslisten und führt die Verhandlungsniederschrift; diese wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. **Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte von ihnen die gesamte Niederschrift. Diese ist weder in der Versammlung, in der sie angefertigt wurde, noch auf der nächsten Versammlung zu verlesen und zu genehmigen. Sie kann beim Schriftführer eingesehen werden.**

§ 22 Beschlußfähigkeit, Stimmenmehrheit, Abstimmung

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmenmehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht. Anträge werden in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand (hier mit Ausnahme der Einberufung von Mitgliederversammlungen) zu Tagesordnungspunkten erhoben, wenn sie mit der einfachen **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** angenommen werden. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht einstimmig (mit allen abgegebenen Stimmen) geheime Abstimmung beschlossen wird.

§ 23 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, Ergänzungen, Nachwahlen

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so werden vom Vorstand Ergänzungen durch Beauftragung vorgenommen; in der nächsten Mitgliederversammlung ist für den Rest der Wahlperiode ein Amtsnachfolger zu wählen.

§ 24.

- Dieser § ist zur Zeit nicht belegt. -

§ 25 Kassenwart, Handlungsbeschränkungen, Kassenbericht und Rechnungslegung

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Der Kassenwart ist berechtigt, einzelne Rechnungsbeträge bis zu € **250,00** auszuzahlen, bei Rechnungsbeträgen über € **250,00**

muss einer der Vorsitzenden gegenzeichnen. **Der Kassenbericht und** die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung,

§ 26 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Verpflichtung zur Kassenprüfung des laufenden Geschäftsjahres. Mehr als 2 Jahre darf ein Mitglied das Amt eines Kassenprüfers nicht ausüben. Von 2 für das Vorjahr gewählten Kassenprüfern kann nur einer für das kommende Jahr wieder gewählt werden. Ein Mitglied kann nach einer Pause von 2 Jahren zum Kassenprüfer wiedergewählt werden.

§ 27 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem eingetragenen Verein (§§ 1 ff) und nicht den Mitgliedern.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 29 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** in Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

§ 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit der 2/3 **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**.

§ 31 Begriffsklärung

Alle Ämter werden in **männlicher Form geführt, jedoch in weiblicher Form geführt**, wenn dazu Bedarf besteht.

§ 32 Annahme dieser aktualisierten Satzung und Inkrafttreten

Diese aktualisierte Satzung (= alle Stellen, die in Schwarz und einige Male zusätzlich in Kursiv gehalten sind) wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2010 angenommen.

Sie tritt mit der Eintragung der obigen Änderungen In Kraft; gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung außer Kraft.

Unterschriften:

14. April 2010

W. Frechner
H. Füllner
W. J. Körmann
Gisela Mehlau
J. Ludwig
W. B...
6